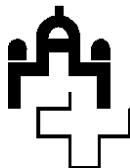


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**15.471 n Pa.Iv. Golay. Verschuldete Personen nicht noch stärker unter Druck setzen**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 8. April 2016

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 8. April 2016 die von Nationalrat Roger Golay am 19. Juni 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuld betreibung und Konkurs (SchKG) verlangt, die es ermöglichen würde, die laufende Steuerbelastung eines Schuldners zu berücksichtigen.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Ruiz, Allemann, Arslan, Fehlmann Rielle, Mazzone, Pardini, Schwaab) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Zanetti Claudio (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesetz vom 11. April 1889 über Schuld betreibung und Konkurs wird wie folgt ergänzt:  
Art. 93

...

Abs. 1bis

Unpfändbar sind die vom Schuldner effektiv überwiesenen Beträge für die Ratenzahlung von Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern des laufenden Jahres.

...

### 1.2 Begründung

Am 7. März 2012 wurde die parlamentarische Initiative Poggia 12.405, "Schuldbetreibung. Abwärts spiral bei Pfändung durchbrechen", eingereicht.

Darin wurde erörtert, dass nach geltendem Recht die effektiv überwiesenen monatlichen Beträge zwecks Ratenzahlung der geforderten Einkommenssteuern auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene von Schuldnerinnen und Schuldndern, deren Einkünfte gepfändet werden, nicht in die Berechnung des Existenzminimums aufgenommen werden können. Das geltende Recht will die öffentliche Hand im Vergleich zu anderen Gläubigerinnen und Gläubigern nicht bevorzugen; dies hat zur Folge, dass bei einer Pfändung die Schuldnerinnen und Schuldner der Zahlung der Steuern nicht nachkommen können und sie sich in der Folge neu verschulden müssen. Diese Neuverschuldung zieht unweigerlich eine neue Pfändung nach sich. Mehr noch, diese Situation hält die Schuldnerin oder den Schuldner davon ab, die eigene finanzielle Lage zu verbessern, führt doch jede Erhöhung des Einkommens zu einer höheren Steuerrechnung - welche die Schuldnerinnen und Schuldner nicht begleichen können, da sie ja schon die Steuern im laufenden Jahr nicht aus ihrem Einkommen zu zahlen vermochten.

Noch schlimmer ist die Tatsache, dass durch die gegenwärtige Situation auf dem Gebiet der Schweiz wohnhafte Schuldnerinnen oder Schuldner gegenüber einer erwerbstätigen Person, die der Quellensteuer unterliegt, benachteiligt werden; diese hat nämlich immer die Möglichkeit, auch dann vorgängig die Steuern zu bezahlen, wenn sie einer Pfändung unterliegt.

Der parlamentarischen Initiative Poggia 12.405 wurde am 19. März 2013 letztlich nicht Folge gegeben mit der Begründung, dass die angesprochenen Fragen auf kantonaler Ebene geregelt werden könnten; genannt wurden als Beispiele die Kantone St. Gallen und Solothurn. Es sei deshalb nicht notwendig zu legiferieren; dies auch, um den Föderalismus zu respektieren (AB 2013 N 377). Erst nachdem dieser Entscheid im Parlament gefallen war, gab das Bundesgericht (5A\_890/2013) am 22. Mai 2014 einer Beschwerde gegen den Kanton Solothurn teilweise Recht; in seinen Erwägungen wies das Bundesgericht unter Berufung auf die Praxis im Kanton St. Gallen insbesondere darauf hin, dass es den Kantonen mit Blick auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs nicht zustehe, effektiv überwiesene Beträge in die Ratenzahlung von Steuern in die Berechnung des Existenzminimums einzubeziehen.

Folglich ist es heute völlig klar, dass die angesprochene Frage allein auf eidgenössischer Ebene, namentlich durch eine Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, geregelt werden kann.



Das Argument, dass eine solche Gesetzgebung den Staat gegenüber privaten Gläubigerinnen und Gläubigern bevorteile, ist nicht nur fragwürdig - schliesslich muss die öffentliche Hand Steuern eintreiben, um die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können - , es ist überdies erstaunlich, kommen doch die Krankenversicherer, die öffentlich-rechtliche Forderungen geltend machen, in den Genuss dieses Privilegs. Nicht zuletzt müssen private Gläubigerinnen und Gläubiger bedenken, dass ihre Schuldnerinnen und Schuldner steuerliche Verpflichtungen haben, und sie müssen dies in ihren vertraglichen Beziehungen berücksichtigen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission hat diese Initiative zum ersten Mal behandelt.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Gemäss der heute geltenden Regelung werden die Forderungen des Gemeinwesens (z. B. für Steuern) gleich behandelt wie die Forderungen der übrigen Gläubiger. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die von der Initiative anvisierte Neuerung dazu führen würde, dass die Interessen der übrigen Gläubiger gegenüber den Interessen des Gemeinwesens ungebührlich benachteiligt würden. Für eine derartige Privilegierung der Forderungen des Gemeinwesens gebe es jedoch keinen Grund. Die Neuerung könnte zudem auch dazu führen, dass die Schuldner zukünftig in unzulässiger Weise von ihrer Eigenverantwortung entlastet würden. Denkbar wäre zudem, dass durch die Neuerung der heute bestehende Anreiz, die eigene Steuerveranlagung gewissenhaft zu überprüfen, wegfallen könnte. Auch wird betont, dass die geltende Nichtberücksichtigung der Steuerbelastung dazu führe, dass ein grösserer pfändbarer Betrag zur Verfügung stehe, sodass unter dem Strich die Gesamtverschuldung des Schuldners kleiner würde. Aus diesen Gründen beantragt die Kommissionsmehrheit, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission ist demgegenüber der Ansicht, die heutige Regelung trage dazu bei, dass eine verschuldete Person immer stärker in den Sog der Schuldenspirale gerate. Weil die Steuern nicht im Existenzminimum berücksichtigt seien, sei eine verschuldete Person oft nachgerade dazu gezwungen, neue Schulden zu machen, um die laufenden Steuern bezahlen zu können. Die Minderheit betont zudem, eine Person könne durch ihr Verhalten zwar ihre privaten Ausgaben wirksam beeinflussen, dass dies jedoch bei den Steuern gerade nicht der Fall sei. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen beantragt die Kommissionsminderheit, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.